

Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 16/82

BMI-LR1340/0026-III/1/2016
BG, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2016)

Referent: Dr. Gerald Ruhri, Rechtsanwalt in Graz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

In Z 6 des Entwurfes soll unter der Bezeichnung „Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung“ die Regelung geschaffen werden, dass Menschen, die einen „gefährlichen Angriff“ iSd SPG gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder unter Anwendung von Gewalt begangen haben und hinsichtlich welcher eine negative Prognose gestellt wird, durch Bescheid aufgetragen wird, persönlich bei einer Dienststelle zu erscheinen, um dort „nachweislich über rechtskonformes Verhalten“ belehrt zu werden (§ 38b Abs 1 idF SPG-Novelle 2016).

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Vorladung grundsätzlich durch Bescheid zu erfolgen hat, ein solcher jedoch bei der Einvernahme eines Beschuldigten im Ermittlungsverfahren nach der StPO entbehrlich ist. In diesem Fall kann die Belehrung im Ermittlungsverfahren unmittelbar an die Anhaltung bzw. Vernehmung anschließen (§ 38b Abs 3).

Eine solche Regelung ist abzulehnen, da eine ausdrückliche „Belehrung zur Normverdeutlichung“ als Reaktion auf rechtswidriges Verhalten voraussetzt, dass dieses im Zuge eines dem rechtsstaatlichen Erfordernis entsprechenden Verfahrens festgestellt wird. Es ist inakzeptabel, dass ein Tatverdächtiger, dessen Schuld erst nachfolgend geprüft und festgestellt wird, wie ein rechtskräftig verurteilter Täter behandelt wird. Zudem hat eine solche Belehrung unzweifelhaft Sanktionscharakter,



sodass die Geltung der Unschuldsvermutung einer Maßnahme in dieser frühen Phase der Ermittlungen entgegensteht.

Hinzu kommt, dass neben dem Tatverdacht auch eine ungünstige Prognose vorliegen muss. Ergeht die Ladung zur Belehrung durch Bescheid, so kann diese Einschätzung der Sicherheitsbehörde durch Berufung bekämpft werden. Sofern auf die Bescheiderlassung verzichtet wird (§ 38b Abs 3) und als Konsequenz daraus zwangsläufig auch die Bekämpfbarkeit wegfällt, stellt dies einen weiteren unzulässigen und abzulehnenden Eingriff in die Sphäre einer bloß *tatverdächtigen* Person dar. Zudem müssten die erhebenden (und zugleich anschließend selbst auch belehrenden) Beamten die Prognoseentscheidung treffen!

Die Fassung des Entwurfs bezieht sich auf Personen, die einen „gefährlichen Angriff“ gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung unter Anwendung von Gewalt begangen haben. Solche Handlungen sind auch gerichtlich strafbar, sodass es zweckmäßig erscheint, eine Belehrung, sofern diese tatsächlich als erforderlich und zweckmäßig angesehen wird, mit dem gerichtlichen Verfahren zu verbinden.

Aus Sicht des ÖRAK werden erhebliche Zweifel dahingehend geäußert, ob die für die Durchführung der Belehrung zuständigen Beamten über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um die für den konkreten Einzelfall wesentlichen Aspekte tatsächlich umfassend erläutern zu können. Es ist vielmehr zu befürchten, dass eine solche Belehrung zu einem Termin, bei dem losgelöst von den Umständen des Einzelfalls ein vom Innenministerium dafür erstelltes Formblatt „abgearbeitet“ wird, degeneriert. Solche Vorgehensweisen sind ungeeignet, den mit der Novellierung angestrebten Zweck tatsächlich zu verwirklichen.

Es scheint daher sachgerecht, dass ein solches Gespräch – sofern es als erforderlich angesehen wird – im Strafverfahren durch das Gericht oder, etwa bei diversioneller Erledigung, durch die Anklagebehörde geführt wird, wenn das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 6 Abs 2 JGG. Dort ist vorgesehen, dass auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Pflegschaftsgericht „den Beschuldigten über das Unrecht von Taten wie der verfolgten und deren mögliche Folgen förmlich zu belehren“ hat, dies als Voraussetzung für das nachfolgende Absehen von der Verfolgung.

Die Erfahrung in der täglichen Rechtsanwendung zeigt, dass Respekt und Akzeptanz bei gerichtlicher Belehrung unzweifelhaft größer sind als bei einer Vorladung für ein solches Gespräch auf eine Dienststelle der Sicherheitsbehörden.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass eine Rechtsbelehrung auch mehrfach vorgenommen werden kann. Wenn jemand nach Begehung eines gefährlichen Angriffs iSd § 38b Abs 1 SPG (Entwurf) und trotz Durchführung eines Strafverfahrens und einer Belehrung über die Folgen seiner Tat neuerlich ein gleichartiges Delikt begeht, so stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer auch mehrmaligen Wiederholung dieses Gesprächs. In diesem Fall wird es wohl Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichtsbarkeit sein, angemessen auf die Verhandlungen zu reagieren. Bei einer dokumentierten „Belehrungsresistenz“ ist davon auszugehen, dass auch die Wiederholung des bereits stattgefundenen Termins keinen weiteren Beitrag zur Änderung des Verhaltens leisten wird können. Die

ohnedies knappen Ressourcen der Polizei könnten für andere Zwecke sinnvoller eingesetzt werden.

Zusammenfassend bestehen wesentliche Kritikpunkte am Entwurf der SPG-Novelle 2016. Sollte eine „Belehrung zur Normverdeutlichung“ tatsächlich für erforderlich erachtet werden, so sollte diese nach rechtskräftiger Verurteilung oder diversioneller Erledigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht durchgeführt werden. Die Möglichkeit einer mehrfachen Belehrung erscheint weder geboten noch zweckmäßig. Es ist zu prüfen, ob die für die Rechtsbelehrung verwendeten Ressourcen (Bescheiderstellung, Zustellung, allenfalls erforderliche Vorführung zur Rechtsbelehrung, Durchführung der Belehrung an sich usw.) nicht sinnvoller eingesetzt werden können.

Wien, am 6. Juni 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

